



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

32.4.2	Inhalt Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode	3
--------	---	---

32.4.2 Aufhebung einer Betriebsstätte während der Steuerperiode

Wird eine Betriebsstätte während einer Steuerperiode aufgehoben, so besteht zwar die Steuerpflicht während der ganzen Steuerperiode, ein Kapital am Ende der Steuerperiode besteht in diesem Kanton allerdings nicht. Da das Ausbleiben einer Besteuerung für diesen Kanton stossend wäre, muss diesem dennoch eine Quote am Kapital zugewiesen werden. Ausgehend von der Einheit der Steuerperiode kann kein Kapital per Datum der Schliessung berechnet werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird für diesen Teil jedoch der gleiche Wert angenommen, wie er sich für die Betriebsstätte am Ende der vorangegangenen Steuerperiode ergab, vermindert auf die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit. Selbst bei dieser Berechnung wird die Quote auf das Kapital am Ende der Steuerperiode, in der die Betriebsstätte aufgegeben wurde, angewandt. Die Beteiligung am Gewinn ist dagegen unproblematisch, zumal sich der entsprechende Schlüssel nicht auf einen Stichtag bezieht.

Schliessung einer Betriebsstätte

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A und Betriebsstätten in den Kantonen B und C. Der Jahresabschluss wird auf Ende des Kalenderjahres erstellt. Auf Ende September wird die Betriebsstätte im Kanton C aufgehoben. Am Ende der Steuerperiode 2000 besteuerten die Kantone A, B und C Kapitalanteile von 45 %, 35 % und 20 %. Am Ende der Steuerperiode 2001 (vom 1.1.2001 - 31.12.2001) beträgt das steuerbare Kapital Fr. 140'000.–. Die Aktiven sind auf die Kantone A (Sitz) und B (Betriebsstätte) zu 60 % und 40 % verteilt. Aus der Erfolgsrechnung resultiert ein Unternehmensgewinn von Fr. 150'000.– für 2001. Nach Zuweisung eines Präzipiums von 10 % zu Gunsten des Hauptsitzes wird der Gewinn unter den Kantonen nach Umsatz verteilt. Die Prozentsätze des Umsatzes betragen in den Kantonen A, B und C 60 %, 30 % und 10 %.

Ausscheidung des Kapitals	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Steuerbares Kapital am 31.12.2001	140'000.–	84'000.–	56'000.–	
Aufteilung zu Gunsten des Kantons C wegen der Schliessung der Betriebsstätte im Jahr 2001: Berechnungsbasis: Quote per 31.12.2000, 20 % von Fr. 140'000.– zu Lasten des Sitzkantons		(28'000.–)		28'000.–
Korrektur zu Lasten des Kantons*		7'000.–		(7'000.–)
Steuerbares Kapital	140'000.–	63'000.–	56'000.–	21'000.–

* Die Berechnung des Anteils zu Gunsten des Kantons C und zu Lasten des Kantons A lässt sich auch einfacher darstellen. Die Zuweisung an C kann auch nach dem Anteil erfolgen, der ihm gemäss Dauer der Steuerzugehörigkeit zusteht, d.h. $140'000.- \times 20 \% / 360 \times 270 = 21'000.-$. Dieser Betrag wird beim Sitzkanton abgezogen.

Ausscheidung des Gewinnes	Total	Kanton A	Kanton B	Kanton C
Anteil gemäss Umsatz	100 %	60 %	30 %	10 %
Nettounternehmensgewinn	150'000.–			
Zuweisung des Präzipiums 10 %	(15'000.–)	15'000.–		
Zu verteilender Gewinn nach Anteilen	135'000.–	81'000.–	40'500.–	13'500.–
Steuerbarer Reingewinn	150'000.–	96'000.–	40'500.–	13'500.–